

### Rechtliche Grundlage:

„Von öffentlichen Verkehrsflächen ist (...) für die Feuerwehr ein **gradliniger** Zu- oder Durchgang (...) zu schaffen...“. Diese Pflicht besteht für alle rückwärtigen Gebäude oder allen anderen Gebäuden, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. **§5 (1) BauO NRW 2018**

### Anforderungen:

Feuerwehruzugänge müssen gradlinig und ebenerdig sein. Sie haben eine Breite von mindestens 1,25 m und eine Höhe von mindestens 2,20 m. Im Bereich von Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m und eine Höhe von 2 m. Zugänge sind ständig freizuhalten und müssen jederzeit für die Feuerwehr vollumfänglich zugänglich sein.

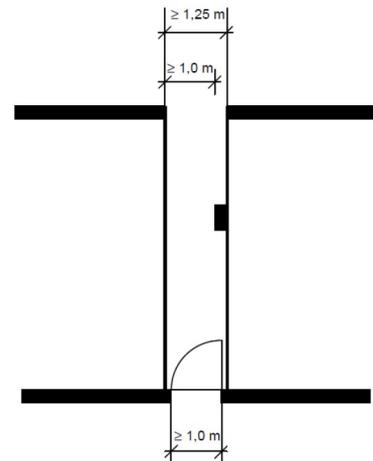


Abb. 1: Feuerwehruzugang

**Werden Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr nicht gradlinig geplant und/oder ausgeführt sind diese im Einzelfall durch die Brandschutzdienststelle zu beurteilen und freizugeben.**

### Beschilderung:

Zugänge sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066:1997 mit der Aufschrift „Feuerwehruzugang“ zu kennzeichnen.

**Feuerwehruzugang**

Abb. 2: Schild nach DIN 4066:1997

### Hinweis:

Die abschließende Beurteilung eines Feuerwehruzugangs erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die Brandschutzdienststelle.